

Entgeltordnung für den Besuch der Volkshochschule Leonberg

vom 19. Juli 2005 mit Änderungen zuletzt vom 29. Juli 2014

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt für den Besuch der Volkshochschule privatrechtliche Nutzungsentgelte.
- (2) Die Nutzungsentgelte umfassen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Volkshochschule. Einzelnen Kursen direkt zurechenbarer Materialverbrauch kann zusätzlich über einen Materialkostenbeitrag erhoben werden.

§ 2

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, der eine Anmeldung zu einer Veranstaltung der Volkshochschule vornimmt.

§ 3

Entgeltmaßstab

- (1) Für die belegten Kurse werden Entgelte entsprechend der Summe der Unterrichtseinheiten (UE) erhoben. UE ist die 45-minütige Unterrichtszeit.
- (2) Die Entgelte für Vorträge werden pro besuchtem Vortrag erhoben.
- (3) Die Entgelte für Studienfahrten, Exkursionen und Besichtigungen werden pro Kurs für jeden Teilnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 3,00 EUR erhoben.
- (4) Die Entgelte für Studienreisen und Sonderkurse werden pro Veranstaltung für jeden Teilnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe von 5 bis 15 % des Aufwands erhoben.
- (5) Die Materialkostenbeiträge sollen nach dem für die Durchführung einer Veranstaltung entstehenden Sachaufwand zu gleichen Anteilen von den Teilnehmern erhoben werden. Dabei kann der Sachaufwand im Voraus festgelegt werden.
- (6) Die Entgelte für die landeseinheitlichen Prüfungen des VHS-Verbandes werden entsprechend den Vorgaben des VHS-Verbandes erhoben.

§ 4

Entgeltsätze

- (1) Es werden folgende Entgelte pro Unterrichtseinheit erhoben:
 1. In folgenden Fachbereichen gelten besondere Entgelte (Kleingruppenentgelte in Klammern):

1.1 Erziehung/Literatur/Kunst/Musik	2,80 bis 3,40 EUR
1.2 Psychologie/Philosophie	3,00 bis 4,80 EUR
1.3 Montagsakademie Philosophie/Kunstgeschichte	4,20 bis 5,00 EUR
1.4 Künstlerisches Gestalten/Zeichnen/Malen	2,80 bis 3,10 EUR (4,00-4,80)
1.4.1 Fotografie / Video	3,00 bis 4,00 EUR

1.5 Textilkunde/Mode/Nähen	2,40 bis 3,00 EUR
1.6 Ernährung	3,00 bis 3,40 EUR
1.7 Wirtschaft/Verbraucher	3,00 bis 4,00 EUR
1.8 Arbeit/Beruf	3,00 bis 4,00 EUR
1.9 EDV	4,50 bis 7,50 EUR (6,50-8,00)
1.9.1 EDV- Kinder- und Jugendkurse	4,00 bis 5,50 EUR
1.10 Sprachen	
1.10.1 Deutsch/Rhetorik	3,00 bis 4,00 EUR
1.10.2 Deutsch als Fremdsprache	2,40 bis 2,75 EUR
1.10.3 Fremdsprachen	2,80 bis 3,20 EUR (4,00-4,80)
1.10.4 Wirtschaftsfremdsprachen	3,00 bis 3,70 EUR
1.10.5 Sonderkurse (Vorbereitung auf Abschlüsse)	2,90 bis 3,20 EUR
1.11 Naturwissenschaft/Recht/Gesundheit	3,00 bis 4,00 EUR
1.12 Tanz	2,80 bis 3,30 EUR
1.13 Gymnastik/Entspannung	2,85 bis 3,70 EUR
1.14 Wanderungen/Exkursionen/Studienfahrten kostendeckend plus	
	3,00 bis 5,00 EUR Verwaltungsaufwand
1.15 Studienreisen kostendeckend plus 5 bis 15 % Verwaltungsaufwand	
1.16 Kinderkurse	2,40 bis 2,60 EUR
1.17 Vorträge	5,00 bis 12,00 EUR

(2) Der Leiter der Volkshochschule kann anordnen, dass In Sonderfällen einzelne Veranstaltungen entgeltfrei bleiben oder eine von den Entgeltsätzen abweichende Festlegung getroffen wird. Für Wochenend- und Sonderkurse können die Entgelte im Einzelfall festgelegt werden.

(3) Der Ermäßigungssatz liegt für Schüler (bis zum 27. Lebensjahr), Studenten, Auszubildende und Schwerbeschädigte (ab 80%) jeweils 20%.

(4) Für Kleingruppen gelten besondere Entgelte (siehe die obigen Beträge in Klammern).

Diese Kleingruppensätze können bei Bedarf analog zu den aufgeführten auch in weiteren Fachbereichen eingerichtet werden.

(5) Für Inhaber eines gültigen Familienpasses der Städte Leonberg, Renningen, Rutesheim und Weil der Stadt sowie der Gemeinde Weissach ermäßigt sich das Entgelt entsprechend den dort gültigen Richtlinien.

(6) Die Ausstellung einer Teilnehmerbescheinigung erfolgt für Selbstabholer kostenfrei. Für den Versand auf Wunsch legt die Volkshochschule eine Versandgebühr fest.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Entgeltschuld für Kurse und Studienfahrten entsteht und wird fällig mit der Anmeldung. Die Entgeltschuld entsteht und wird fällig auch bei einer Teilnahme ohne vorherige Anmeldung. Satz 1 und 2 gelten auch für Materialkostenbeiträge.

(2) Bei Kursentgelten über 100,00 EUR können Abschlagszahlungen vereinbart werden. Die Entscheidung trifft der Leiter der Volkshochschule.

(3) Das Entgelt für Vortragsveranstaltungen entsteht und wird fällig beim Kauf einer Eintrittskarte.

§ 6

Rückerstattung, Verzicht

(1) Die Entgelte und Sachkostenbeiträge werden nicht erhoben

- bei Ausfall einer Veranstaltung;

- bei Rücktrittserklärung des Teilnehmers bei der Geschäftsstelle bis 7 Tage bzw. bei Wochenendveranstaltungen 10 Tage vor Kursbeginn. In diesem Falle wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR erhoben;

- bei nicht fristgerechtem Rücktritt vor Kursbeginn, soweit eine gravierende Verhinderung vorliegt. In diesem Falle wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR erhoben. Erfolgt der Rücktritt unmittelbar nach Kursbeginn, d.h. spätestens vor dem 2. Kurstag, werden 50 % des Entgeltes erhoben. Die Verhinderung muss z. B. durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Die Entscheidung trifft der Leiter der Volkshochschule.

(2) Eine Rückerstattung der Entgelte und Sachkostenbeiträge erfolgt nicht

- bei Rücktrittserklärungen in kürzerer Frist als 7 Tage bzw. 10 Tage vor Kursbeginn

- wenn der Teilnehmer den Kurs abbricht oder nicht antritt.

In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Volkshochschule davon abweichen.

(3) Soweit die Volkshochschule als Vermittlerin handelt, werden beim Rücktritt eines Teilnehmers die der Volkshochschule in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes von 5,00 EUR berechnet.

§ 7

In-Kraft- Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 23. Februar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 15. Februar 1996 mit Änderungen zuletzt vom 27. Juli 2010 außer Kraft.